

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (AGB) DER BUSSETTI & Co GmbH (kurz: BUSSETTI)

I. GELTUNG

1. Diese Allgemeinen Vertrags- und Lieferbedingungen (AGB) gelten für alle Verkaufs-, Werkvertrags-, Lieferungs- und Leistungsgeschäfte der BUSSETTI & Co GmbH. Für andere Arten von Leistungen - z.B. von uns geleistete Montagearbeiten - gelangen die jeweiligen Zusatzbedingungen zur Anwendung. Angebote sowie sämtliche unserer Leistungen - auch Folgeaufträge bei laufender Geschäftsbeziehung - erfolgen nur nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung.
2. Abweichende Bestimmungen, etwa widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Geschäftspartnern, mündliche Absprachen, gelten nur, sofern ihre Gültigkeit von BUSSETTI bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde. Stillschweigen von BUSSETTI gegenüber anderslautenden Bedingungen - und zwar auch in der Korrespondenz - gilt in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung.
3. Mit Annahme der Lieferung von BUSSETTI akzeptiert der Kunde diese AGB.
4. Diese AGB gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung also auch für Folgegeschäfte. Es genügt der einmalige Erhalt dieser AGB.

II. VERTRAGSABSCHLUSS, ANGEBOTE

1. Aufträge bedürfen - sofern sich diese nicht auf ein konkretes Angebot der BUSSETTI beziehen und von diesem nicht abweichen - der schriftlichen Annahme durch BUSSETTI.
2. Der Vertrag gilt jedoch abweichend von Absatz 1. jedenfalls als geschlossen, wenn BUSSETTI nach Erhalt der Bestellung eine Lieferung oder Leistung erbracht hat.
3. Der Kunde bleibt jedenfalls durch vier Wochen an sein Anbot (Bestellung) gebunden (sofern seinerseits eine kürzere Frist nicht ausdrücklich und schriftlich genannt wurde); erst wenn BUSSETTI die Bestellung schriftlich ablehnt, tritt die Bindung außer Kraft.
4. Ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Annahme durch BUSSETTI ist eine Stornierung des Auftrages durch den Kunden nicht mehr möglich, und eine Abänderung des Auftrages ist nur noch im Einvernehmen mit BUSSETTI möglich. Sämtliche Zusatzkosten aufgrund der Abänderung des Auftrages sind vom Kunden zu tragen.
5. Angebote von BUSSETTI sind - sofern nicht schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde - ihrem gesamten Inhalte nach freibleibend und unverbindlich. BUSSETTI behält sich Zwischenverkäufe vor. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen (z.B. Spezifikation, Sicherheitsdatenblatt, Analysenzugnis, Zeichnungen, Gewichtsangaben, Abbildungen) sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
6. Werden Produkte von BUSSETTI im Internet präsentiert, handelt es sich um kein bindendes Angebot, sondern um eine Einladung an den Kunden, ein Angebot zu legen. Tätigt ein Kunde online eine Bestellung, so stellt eine Bestätigung des Erhalts dieser Bestellung keine Annahme dar.
7. Etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen und Auflagen betreffend Ausführung, Montage, Unfallverhütung und dergleichen, sind vom Kunden selbst zu beschaffen bzw. zu beachten; sie stellen keine Bedingung des Vertragsabschlusses

dar. Falls für die Lieferung erforderlich, sind sie BUSSETTI rechtzeitig nachzuweisen.

III. PREIS, ZAHLUNG

1. Es gelten die im Zeitpunkt der Lieferung allgemein gültigen Preise von BUSSETTI oder schriftlich vereinbarte Preise zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
2. BUSSETTI behält sich vor, ihre Kaufpreisforderung in Fremdwährung bei Rechnungserstellung so zu ermäßigen bzw. zu erhöhen, dass der in der Faktura ausgewiesene Betrag dem Euro-Gegenwert entspricht, wie er sich aufgrund der Fremdwährungsschuld im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, oder der Lieferung, je nach Wahl von BUSSETTI, errechnet.
3. Bei Lieferung nach Gewicht erfolgt die für die Berechnung maßgebende Gewichtsfeststellung auf der Versandstelle des Lieferwerkes von BUSSETTI.
4. Sofern bei Lieferungen an einen Kunden in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen ist, hat der Kunde über unser Verlangen unverzüglich jene Nachweise zu erbringen, die BUSSETTI aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen benötigt, um die Steuerfreiheit gegenüber den Finanzbehörden darzulegen.
5. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung ist das Entgelt für die Lieferung oder Leistung von BUSSETTI binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung, spätestens jedoch 14 Tage nach Erhalt der Lieferung oder Leistung fällig. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag abzugsfrei bei der BUSSETTI oder auf deren Bankkonto eingelangt ist. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und dann nur zur Verrechnung. Diskont- und Einziehungspesen gehen zu Lasten des Kunden. Bei Verzug berechnet BUSSETTI Verzugszinsen in Höhe von 5 % über den jeweils von österreichischen Großbanken für Betriebsmittelkredite geforderten Zinsen.
6. BUSSETTI behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
7. Die Aufrechnung mit Forderungen des Kunden, Zurückbehaltungsrechte und sonstige Leistungsverweigerungsrechte sind ausgeschlossen.
8. Bei Verzug ist der Käufer verpflichtet, alle Kosten der Einmahnung und gerichtlichen Geltendmachung, einschließlich der tarifmäßigen vorprozessualen Kosten eines beigezogenen Anwaltes, zu ersetzen.
9. Kunden, die Aufträge gemäß den Incoterms 2010 EXW [oder FCA] erteilt haben und dann die Ware nicht zu dem von BUSSETTI bestätigten Termin abholen, sind nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von 10 Werktagen verpflichtet, pro weiterer angefangener Woche Verzug eine Verzugs pauschale von EUR 250 an BUSSETTI zu zahlen.
10. BUSSETTI ist zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem Kunden solange nicht verpflichtet, als dass der Kunde seinen Pflichten nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere fällige Rechnungen ganz oder zum Teil nicht bezahlt.
11. Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, wird ein Wechsel oder Scheck nicht eingelöst, oder erhält BUSSETTI eine Auskunft, die die Gewährung eines Kredites bedenklich erscheinen lassen oder wird ein Antrag auf

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder macht der Kunde seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleichsvorschlag, hat BUSSETTI das Recht, die sofortige Zahlung aller offenen, wenn auch noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen zu fordern und für sämtliche ausstehenden Lieferungen und Leistungen Vorauszahlung zu verlangen.

IV. LIEFERUNG, LIEFERFRIST, LIEFERVERZUG, VERSAND, GEFAHRENTRAGUNG

1. Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung von BUSSETTI maßgebend. BUSSETTI ist zur Teillieferung und Teilfaktorierung berechtigt.
2. Die vorgesehene oder vereinbarte Lieferfrist wird nach Möglichkeit eingehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit; es sei denn, die Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich garantiert.
3. Höhere Gewalt jeder Art, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- und Hilfsstoffmangel, Streik, Aussperrungen, Störung beim Versand, behördliche Verfügungen oder andere Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verhindern, verzögern, verringern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Wird infolge der Störung die Lieferung und/oder Abnahme um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Teile zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen von BUSSETTI ist diese nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall ist BUSSETTI berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs zu verteilen.

V. GEFAHREÜBERGANG

1. Die Gefahr geht zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem der Liefergegenstand das Werk oder Auslieferungslager von BUSSETTI verlässt. Wird der Versand oder die Auslieferung aus Gründen, die BUSSETTI nicht zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Abnahme- bzw. Versandbereitschaft auf den Kunden über.

VI. GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt - wenn nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist - bei beweglichen Sachen sechs Monate und bei unbeweglichen Sachen zwei Jahre ab Gefahrenübergang. BUSSETTI leistet Gewähr für die fachmännische Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und die Güte der verwendeten Materialien. Handelsübliche, geringe oder technische nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, der Form, der Farbe, des Gewichts oder der Ausstattung gelten nicht als Mangel und können nicht beanstandet werden. Dies gilt auch bei Lieferung nach Muster oder Probe.
2. Mängelrügen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie unverzüglich, und schriftlich, wenn möglich unter Einsendung von Mustern und Belegen wie Packzetteln sowie unter Angabe der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums und der auf der Packung befindlichen Signierung, jedenfalls aber unter genauer Bezeichnung des Mangels, erhoben werden.
3. BUSSETTI ist nicht verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit vorangegangener Leistungen des Kunden oder Dritter zu überprüfen und haftet nicht für BUSSETTI nicht bekannte unsachgemäße Vorarbeiten des Kunden oder Dritter und daraus entstandener Schäden.
4. Mängel kann BUSSETTI nach ihrer Wahl verbessern oder durch Ersatzlieferung beheben. Schlägt die Verbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehl, oder wird sie nicht innerhalb angemessener, zumindest dreißigtägiger, Frist durchgeführt, kann der Kunde nach seiner Wahl wandeln oder Kaufpreisminderung verlangen.

5. Der Kunde kann den für die Behebung des Mangels erforderlichen Betrag zurückbehalten bis dieser behoben ist. Die Fälligkeit des Restbetrages wird durch den vorhandenen Mangel nicht gehemmt. Die Verpflichtung von BUSSETTI zur Leistung von Schadenersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist begrenzt auf den Rechnungswert ihrer an dem schadensstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge. Es gilt als vereinbart, dass Schadenersatz nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seite von BUSSETTI geltend gemacht werden kann.

6. Die Anwendung der gesetzlichen Vermutung gemäß § 924 2. Satz ABGB wird ausgeschlossen.
7. Für nicht von BUSSETTI erzeugte Teile trifft BUSSETTI abweichend von obigen Bestimmungen eine Gewährleistungsverpflichtung oder eine Verpflichtung zum Schadenersatz nur soweit, als BUSSETTI selbst Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche gegen den Unterlieferanten hat. BUSSETTI kann sich von ihren Verpflichtungen dadurch befreien, dass sie ihre Ansprüche gegen den Unterlieferanten dem Kunden zur Abtretung anbietet.
8. BUSSETTI vereinbart mit dem Kunden eine allfällige Schutzwirkung dieses Vertrages zugunsten Dritter auszuschließen. Der Kunde wird BUSSETTI daher von Ansprüchen Dritter, die mit einer solchen Schutzwirkung begründet werden, schad- und klaglos halten.
9. Wenn der Kunde beabsichtigt, BUSSETTI aus dem Titel der Produkthaftung im Regressweg in Anspruch zu nehmen, dann hat er diese Ansprüche, wobei der anspruchsbegründende Sachverhalt genau zu spezifizieren ist, innerhalb von drei Wochen ab Kenntnis, bei gerichtlicher Inanspruchnahme unverzüglich BUSSETTI bekanntzugeben. Unterlässt er dies, verliert er seinen Regressanspruch.
10. Eine Haftung für Sachschäden, die aufgrund eines fehlerhaften Produktes entstanden sind, wird ausgeschlossen. Aus diesem Haftungsausschluss werden Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet, ausgenommen. Der Kunde ist verpflichtet; diesen Haftungsausschluss an seinen Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung zu überbinden, den Haftungsausschluss dem jeweiligen Nachfolger weiterzugeben.
11. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf alle weiteren Ansprüche gegenüber BUSSETTI, insbesondere wegen etwaiger Folgeschäden.

VII. ANWENDUNGSTECHNISCHE BERATUNG

1. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der bezogenen Waren liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden. Die anwendungstechnische Beratung von BUSSETTI in Wort und Schrift gilt nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeit der BUSSETTI und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum von BUSSETTI.
2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen der BUSSETTI in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Ware weiterzuverarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen: Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware

- a) zu verarbeiten, enden mit der Zahlungseinstellung des Käufers oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens.
- b) Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer nicht das Eigentum an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird für BUSSETTI vorgenommen, ohne dass ihr daraus Verbindlichkeiten entstehen. Wird die Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, erwirbt BUSSETTI das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Eigentumsvorbehaltsware zum Gesamtwarenwert.
- c) Der Kunde verpflichtet sich, BUSSETTI vorweg von einem Weiterverkauf zu verständigen und ihr zugleich die Abtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf mit allen Nebenrechten anzubieten und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist und BUSSETTI hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt hat. In letzterem Fall steht BUSSETTI an dieser Zession ein im Verhältnis zum Fakturenwert seiner Vorbehaltsware zum Fakturenwert des Gegenstandes entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an BUSSETTI ab. BUSSETTI nimmt diese Abtretung an.
- d) BUSSETTI wird die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist BUSSETTI vom Käufer unwiderruflich bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, BUSSETTI auf Verlangen eine genaue Aufstellung der BUSSETTI zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu geben und BUSSETTI alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
- e) Verpfändungen oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist BUSSETTI unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- f) Nimmt BUSSETTI aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, gilt das nicht als Rücktritt vom Vertrag. BUSSETTI kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware freihändig zum Markt- oder zum Schätzpreis befriedigen, wobei dem Käufer die Möglichkeit eingeräumt wird, in angemessener Frist eine bessere Verwertung vorzuschlagen.
- g) Der Käufer verwahrt die Vorbehaltswaren für BUSSETTI unentgeltlich. Er hat sie gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser im üblichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der o.a. genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an BUSSETTI in Höhe seiner Forderungen ab. BUSSETTI nimmt diese Abtretung an.
- h) Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die BUSSETTI im Interesse des Käufers im Zusammenhang mit dem Kaufobjekt eingegangen ist, bestehen.

IX. RÜCKTRITT

1. Werden BUSSETTI nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in der Auftragshöhe in Frage stellen, so ist BUSSETTI berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Vereinbarte Lieferfristen werden mit dem Bekanntwerden der fehlenden Kreditwürdigkeit unterbrochen.

X. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

1. Für alle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und BUSSETTI ist österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen anzuwenden.
2. Als Erfüllungsort gilt, wenn nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, das Werk von BUSSETTI, welches die Ware bereitstellt. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Wien vereinbart.
3. Sollten einzelne Klauseln dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. die übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am Nächsten kommt und wirksam ist.

XI. SONSTIGES

1. Mehrere Vertragskontrahenten haften gegenüber BUSSETTI zur ungeteilten Hand.
2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen und ähnlichen Unterlagen behält sich BUSSETTI ihr Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur mit Zustimmung von BUSSETTI zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie BUSSETTI jederzeit sofort zurückzugeben.
3. Die Vertragspartner sind gegenseitig zur Geheimhaltung aller vom Partner erhaltenen Informationen und Unterlagen verpflichtet.

Wien, Mai 2019

BANKVERBINDUNGEN

BA-CA 0045-12166/00 (BLZ 12000 AT691100000451216600 BKAUATWW)
BAWAG 01710786239 (BLZ 14000 AT171400001710786239 BAWAATWW)
ERSTE 000-09008 (BLZ 20111) / SPARKASSE in WELS 10200-013191 (BLZ 20320) / OBERBANK 045-10048/65 (BLZ 15150)
HVB MÜNCHEN 15209008 (BLZ 70020270 DE03700202700015209008 HYVEDEMM)
FB-Nr. 271469w, Gerichtsstand Wien / UID-Nr: ATU 62155036, DVR: 0062120 St.Nr. FA06 132/0172